

1. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
Behörden und Verbände		
1.1	Landratsamt Esslingen	08.08.2025
1.2	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	28.07.2025
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	14.07.2025
1.4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 - Umwelt	21.07.2025
1.5	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	23.07.2025
1.6	Regierungspräsidium Freiburg	30.07.2025
1.7	Verband Region Stuttgart	13.08.2025
Versorgungsträger / Leitungsträger		-
1.8	Zweckverband Landeswasserversorgung	16.07.2025
1.9	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	21.07.2025
1.10	Bezirkshammer Esslingen-Nürtingen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart	04.08.2025
1.11	Handwerkskammer Region Stuttgart	01.08.2025
1.12	Netze BW GmbH	05.08.2025
1.13	Vodafone West GmbH	01.08.2025
1.14	TransnetBW GmbH	16.07.2025
Nachbargemeinden		

2. Eingänge im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nr.		Schreiben vom
	Es sind keine Bedenken oder Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden.	

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
1.1	Landkreis Esslingen Schreiben vom: 08.08.2025	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt.
	<u>I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u> <u>1. Oberflächengewässer</u> Frau Katrin Wunsch, Telefon: 0711 3902-41589 Der Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung (Flurstück 2121) befindet sich südlich des „Neckars“. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche bei einem extremen Hochwasserereignis überflutet wird. Der Bereich wird deshalb als Hochwasserrisikogebiet eingestuft. Laut Hochwassergefahrenkarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg liegt der Wasserspiegel bei einem Extrem-Hochwasser bei 246,9 m ü. NHN. Aufgrund dessen sind bauliche Anlagen hochwasserangepasst zu errichten (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz). Des Weiteren ist durch die vorliegende Topografie insbesondere Flurstück 2121 von seltenen Starkregenereignissen betroffen, bei welchen lokale Überflutungstiefen von 50 – 100 cm auftreten können. Bei außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignissen können Überflutungstiefen von über 100 cm erreicht werden. Auch dies ist bei zukünftigen Bauvorhaben zu beachten.	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Weitere Hinweise und Anregungen zum Hochwasserschutz finden sich in der Hochwasserschutzfibel des Bundes, die im Internet zum Download bereitsteht.	
	<u>2. Grundwasser</u> Frau Sabine Meissner, Telefon: 0711 3902-42401 Es sollte im Textteil folgender Hinweis eingefügt werden: <i>„Es wird empfohlen, vor Baubeginn ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen. Für Erdaufschlüsse (zum Beispiel Bohrungen zur Baugrunderkundung oder für Tiefgründungen) ist eine Bohranzeige nach § 43 Wassergesetz für Baden-Württemberg erforderlich. Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser sind die Bauarbeiten, die zum Grundwasseraufschluss geführt haben, sofort einzustellen und das WBA umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist die Durchführung eines Wasserrechtsgesuches erforderlich. Die Pläne mit Beschreibung sind bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes einzureichen. Eine ständige Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.“</i>	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt.
	<u>II. Gewerbeaufsicht</u> Herr Tobias Bareiss, Telefon: 0711 3902-41407 Durch die beabsichtigte Änderung bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes weiterhin gewahrt.	Es bestehen keine Bedenken.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Sirnauer Straße“ – 1. Änderung“ und dessen 2. Änderung werden durch die geplante Änderung nicht berührt. Bei der gegebenen Sachlage bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf.	
	III. Gesundheitsamt Frau Dr. Kamila Lindner, Telefon: 0711 3902-44328 Aus Sicht des Gesundheitsamtes kann die geplante Änderung vorgenommen werden. Aufgrund der Lärmbelastung und der Lage im Gewerbegebiet wird jedoch die Errichtung von bestimmten sozialen Einrichtungen (zum Beispiel Kindertagesstätten) für problematisch gehalten. Abhängig von der geplanten Nutzung, könnte während des Zulassungsverfahrens für das spätere Bauvorhaben ein schalltechnisches Gutachten erforderlich sein, und hieraus resultierend das Erfordernis aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Das Thema Lärmbelastung und daraus möglicherweise erforderliche aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen können auf Ebene der Bauleitplanung bei einer Bebauungsplanänderung nicht abschließend abgehandelt werden. Eine weitergehende Untersuchung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, da konkrete Vorhaben, die eine detaillierte schalltechnische Untersuchung erfordern würden, derzeit nicht vorliegen. Im Sinne einer sachgerechten Abschichtung wird das Thema Lärmbelastung entsprechend in die Begründung aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass das Erfordernis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Beachtung findet und ein entsprechender Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erbracht wird.
	In der Anlage wird das Merkblatt des Gesundheitsamtes „Rechtsgrundlagen, Hinweise und Empfehlungen zu gesundheitlichen und sozialmedizinischen Belangen bei der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), Stand: 2025-06-13“, übermittelt.	Die im Merkblatt des Gesundheitsamtes aufgeführten Belange werden als wichtig erachtet und in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt, insofern sie diese betreffen. Die aufgeführten Belange werden weitgehend vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Sirnauer Straße, 1. Änderung“ berücksichtigt. Weitere Untersuchungen und detailliertere Betrachtungen können aufgrund eines

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Die dort aufgeführten Belange sollen bei der Abhandlung der entsprechenden Thematik im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	fehlenden konkreten Vorhabens sind nicht zielführend. Im Sinne einer sachgerechten Abschichtung werden Themen, wie insbesondere die Umwelthygiene in Bezug auf Lärmbelastung in die Begründung aufgenommen.
	<u>IV. Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Frau Cornelia Eisele, Telefon: 0711 3902-41899 Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Klassifizierung „L 1204“ bei Flurstück 2115 anzugeben. Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen. <u>V. Koordinierungsstelle Baurecht</u> Frau Heike Balz, Telefon: 0711 3902-42461 1. <u>Digitalisierung im Bauleitplanverfahren</u>	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	In der Bekanntmachung wird auf das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 verwiesen. Die §§ 1 bis 5 des PlanSiG traten mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren hat digital zu erfolgen. Das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (in Kraft seit 07.07.2023) etabliert das digitale Beteiligungsverfahren. Hierzu wird insbesondere auf die Überleitungsvorschrift des § 25g dieses Gesetzes sowie auf den Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BauGBÄndG 2023 – Mustererlass), Stand 13.03.2024 verwiesen. <u>2. Art der baulichen Nutzung</u> Im Änderungsbereich ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet festgesetzt, welches beibehalten werden soll. Die Angaben unter Punkt 1.1 (Gewerbegebiet, GE) mit Nennung des § 9 BauNVO (Industriegebiete) sind widersprüchlich. Um Korrektur wird gebeten. Es wird gebeten, die Angabe der Rechtsgrundlage § 1 Absatz 5 und 6 BauNVO auf die jeweilige Nutzungsart sowie die allgemeine Zulässigkeit oder den Ausschluss zu konkretisieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Textteil wird redaktionell angepasst.
1.2	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstraße 21	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	70565 Stuttgart Schreiben vom: 28.07.2025 vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/) erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine grundlegenden Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert. Hinzuweisen ist auf Folgendes: <u>1. Beachtung der Ziele der Raumordnung</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N15.1201). Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Stuttgart zu legen. Die Begründung erwähnt bislang diese übergeordneten Planungsebenen in keiner Weise. Angeichts der Lage des Plangebiets in einem überflutungsgefährdeten Bereich, sowohl im Falle von HQExtrem als auch in Fällen von Starkregensituationen, mit doch erheblichen Überflutungstiefen von bis zu über 2,0 m im südwestlichen Plangebiet, weisen wir vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten des BRPH (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin. Der BRPH enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, vgl. dazu nachfolgend. Die Prüfung und	Die Ziele der Raumordnung werden grundsätzlich in der Planung berücksichtigt. Da die Bebauungsplanänderung „Sirnauer Straße, 3. Änderung“ keine wesentlichen Änderungen des bestehenden Plangebiets beinhaltet und lediglich eine kleine Änderung in der Art der baulichen Nutzung umgesetzt werden soll, sind die Ziele der Raumordnung nicht tangiert. Die von der Änderung nicht betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans „Sirnauer Straße, 1. Änderung“ gelten unverändert. Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Bewertung ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht. Hier regen wir angesichts der beabsichtigten Nutzungen an, die Anforderungen des BRPH abzuarbeiten und die Begründung zu ergänzen. <u>2. Sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB durch die Kommune</u> Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Zu den im LEP 2002 und im Regionalplan festgelegten Grundsätzen der Raumordnung treten insbesondere die im BRPH festgelegten Grundsätze hinzu. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge ist außerdem auf den schon angesprochenen § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit ist eine etwaige Starkregenproblematik zu berücksichtigen. Die Prüfung und Bewertung ist angemessen zu dokumentieren. In den Regionalplänen festgelegte Vorbehaltsgebiete sind im Übrigen als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG,	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden grundsätzlich in der Planung berücksichtigt. Da die Bebauungsplanänderung „Sirnauer Straße, 3. Änderung“ keine wesentlichen Änderungen des bestehenden Plangebiets beinhaltet und lediglich eine kleine Änderung in der Art der baulichen Nutzung umgesetzt werden soll, sind die Ziele der Raumordnung nicht tangiert. Die Grundsätze des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind unabhängig der Bebauungsplanänderung zu beachten. Die von der Änderung nicht betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans „Sirnauer Straße, 1. Änderung“ gelten unverändert.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch sind deren Funktionen und Nutzungen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonders zu berücksichtigen, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler, 0711-904-10031 und 0711-10029, StEWK@rps.bwl.de; Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, 0711/904-12420, raimund.butscher@rps.bwl.de Abt. 3 – Landwirtschaft Herr Frank Schied, 0711/904-13200, frank.schied@rps.bwl.de Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 – Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.	
1.3	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Industriestraße 5 70565 Stuttgart Schreiben vom 14.08.2025 Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung. Der Geltungsbereich befindet sich an der freien Strecke der Landesstraße L 1204 / Esslinger Straße sowie in unmittelbarer Umgebung der freien Strecke der Bundesstraße 10 in Deizisau. Hier gilt ein Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 Abs. 1 StrG und § 9 Abs. 1 FStrG für Hochbauten jeglicher	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt. Der gesetzlich vorgeschriebene Anbauabstand von 20 m zur freien Strecke der Landesstraße L 1204 / Esslinger Straße gemäß § 20 Abs. 1 StrG sowie § 9 Abs. 1 FStrG gilt unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Art. Zudem gilt das Anbauverbot nach § 14 BauNVO auch für Garagen, Carports sowie sonstige Nebenanlagen. Nicht überdachte Stellplätze dürfen innerhalb der Anbauverbotszone errichtet werden. • Nach Überprüfung der unterlagen befindet sich der Geltungsbereich außerhalb der Anbauverbotszone der B 10. Zum äußeren Fahrbahnrand der L 1204 weist die bestehende Bebauung auf dem Flurstück 2121 einen Abstand von 12 m auf. Dieser Abstand ist auch für zukünftige Bebauungen einzuhalten. • Vorausschauend möchten wir darauf hinweisen, dass auch für Werbemaßnahmen jeglicher Art (Werbetafeln, Fahnenmasten, Hinweisschilder etc.) ein Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 Abs. 5 StrG einzuhalten ist. Werbemaßnahmen außerhalb des Anbauverbots sind so zu gestalten, dass die Teilnehmer auf der Verkehrsstraße weder abgelenkt noch geblendet werden können. Visuelle Informationen auf einem LED-Display oder Videoflächen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit generell abgelehnt werden. • Das Flurstück 2121 wird über die vorhandenen Gemeindestraße, hier Sirnauer Straße, erschlossen. Direkte Zufahrten zur L 1204 oder der B 10 sind nicht gestattet.	Bebauungsplanänderung „Sirnauer Straße, 3. Änderung“ beinhaltet keine wesentlichen Änderungen des bestehenden Plangebiets. Es wird in den Hinweisen auf die jeweiligen Fachgesetzbestimmungen verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt. Es wird in den Hinweisen auf die jeweiligen Fachgesetzbestimmungen verwiesen. Die Hinweise werden aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt. Das Flurstück 2121 wird über die vorhandene Gemeindestraße (Sirnauer Straße) erschlossen. Direkte Zufahrten zur Landesstraße L 1204 oder zur Bundesstraße

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	• In das Flurstück der Landesstraße darf nicht eingegriffen werden. • Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind allein Sache des Antragstellers. • Wir bitten darum, die oben genannten Punkte in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.	B 10 sind nicht vorgesehen und somit ausgeschlossen. Ein Eingriff in das Flurstück der Landesstraße erfolgt nicht. (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrG) Es wird in den Hinweisen auf die jeweiligen Fachgesetzbestimmungen verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 - Umwelt Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Schreiben vom 21.07.2025 Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung: Industrie: Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als zuständige Behörde für die Störfallbelange des § 50 BImSchG sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Stellung. Das Gebiet der geplanten Änderung liegt innerhalb der Bebauungsplans „Sirnauer Straße 3“ und in der Nachbarschaft des Kraftwerks Altbach / Deizisau der EnBW.	Es bestehen keine Bedenken.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Bei dem Werksbereich des Kraftwerks handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, da insbesondere Ammoniak zur Entstickung der Rauchgase eingesetzt und in größeren Mengen gelagert wird. Bei Betriebsbereichen ist nach § 50 BImSchG bzgl. der Ansiedelung von Schutzobjekten zu prüfen, ob diese weit genug von den sicherheitsrelevanten Teilen des Betriebsbereiches (SRB) entfernt liegen. Durch die Änderung sollen künftig Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden, diese stellen i.S. des § 50 BImSchG Schutzobjekte dar. Der Geltungsbereich der Änderung liegt mit einem Abstand von ca. 500 m zum maßgeblichen SRB Ammoniaklager und somit außerhalb des nach dem KAS-18 notwendigen Achtungsabstandes von 398 m. Die übrigen angemessenen Abstände gemäß § 50 BImSchG i.V. mit Nr. 3.2 der KAS-18 werden ebenfalls überschritten. Daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	
1.5	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Berliner Str. 12 73728 Esslingen am Neckar Schreiben vom 23.07.2025	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt. Es bestehen keine Bedenken.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	
1.6	Regierungspräsidium Freiburg Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom: 30.07.2025 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Auenlehm" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Trossingen-Formation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Die Hinweise zum Bebauungsplan werden ergänzt.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	<u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Es bestehen keine Bedenken.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	3. Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.	Es bestehen keine Bedenken.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
1.7	Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Schreiben vom: 13.08.2025 Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.	Es bestehen keine Bedenken.
1.8	Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Gremien, Liegenschaften Schützenstraße 4 70182 Stuttgart	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Schreiben vom: 16.07.2025 ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Es bestehen keine Bedenken.
1.9	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Referat 43 – Bezirk Nord Büchsenstraße 54 70174 Stuttgart Schreiben vom: 21.07.2025 laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.	Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Es erfolgt keine Änderung des Plans.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
1.10	Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Fabrikstraße 1 73728 Esslingen Schreiben vom 04.08.2025 Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben werden von der IHK Region Stuttgart nicht erhoben. Weitere Anregungen trägt die IHK derzeit nicht vor. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen jedoch dankbar.	Es bestehen keine Bedenken.
1.11	Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Schreiben vom 01.08.2025 Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Es bestehen keine Bedenken
1.12	Netze BW GmbH	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Hahnweidstraße 44 73230 Kirchheim unter Teck Schreiben vom: 05.08.2025 Im Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Versorgungsleitungen der Stromversorgung. Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel. 0711 289-53650, Fax 0721 9142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Es erfolgt keine Änderung des Plans.
1.13	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	Schreiben vom 01.08.2025 Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum	Der Hinweis wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet. Es erfolgt keine Änderung des Plans.

	Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
	weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
1.14	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart Schreiben vom: 16.07.2025 Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „ Sirnauer Straße - 3. Änderung " in Deizisau betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Es bestehen keine Bedenken.

Aufgestellt

Pfullingen, 30.09.2025
citiplan GmbH